Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Graf zu Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein, Graf zu der Marck und Ravensberg
Herr zu Ravenstein, Lehn und Zeuma, Bekennen vor Uns
Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund zu
jedermänniglich, daß Wir dem Vesten, Unserm Lie-
ben Getreuen Hans Heinrich von Münchhaitz und
seinem ersten Leibes Lehns Erben fünffzig Ketter Holtz
mit Ober und Unterwuchs, Hecken und andern Zu-
gehörungen in denen Bentenhagischen Gehölzen gelegen,
von Uns zu Lehn reichen, immaßen solches vorzei-
ten Ernsten Ehren gehabt, genutzt und gebraucht
mögen und können, [illegible]
Leihung aber auch ihm allein zu bekommen
Lehn vor auf auch bey dem Falle daß Uns gebührende
Folge zu thun zu erstem Mann Lehn gereichet und ge-
liehen, so viel Wir vor Uns dazu zu verleihen
haben. Reichen und leihen auf genannten Hans
Heinrich von Münchhaitz solches Holtz hiermit zu
gemärtigliß Mannrecht, Eines Lehns und
seiner ersten männ. Leibes Lehns Erben und
Nachkommen desselben zu erstem Mann Lehn immer
haben, genießen und gebrauchen, der Lehn auch
vor die zu Falle kommt, erstes Folge thun, und sich
damit halten sollen, als solches Mann Lehn Rechts
und Gewohnheit ist. Wir haben auch um rai-
son und der Billigkeit willen mit aller Gnaden
mit ihm belehnet und leihen mitgesamt mit ihm
seinen Bruder Carl Wilhelm und Moritz August
von Münchhaitz und deren erster Leibes Lehns Erben
beschriebenes und also begabe sich auf dem